

Besondere Bedingungen Photovoltaikanlagen (BB Photovoltaik 2019)

Formular 1024 – Stand 01.09.2019

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| § 1 | Vertragsgrundlagen | § 4 | Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung |
| § 2 | Versicherte Sachen, versicherter Ertragsausfall und generelle Ausschlüsse | § 5 | Wiederherbeigeschaffte Sachen |
| § 3 | Versicherte Gefahren und Schäden | § 6 | Kündigung |
| | | § 7 | Beendigung des Hauptvertrags |

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Wohngebäudeversicherung (VGB 2019), soweit sich aus den folgenden besonderen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen, versicherter Ertragsausfall und generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in das Hausdach integrierten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Mitversichert ist die komplette technische Peripherie wie z. B. Solarmodule, Montagerahmen, anlagenspezifische Befestigungselemente, Verkabelung, Mess-, Steuer-, Regeltechnik (MSR-Technik) und Wechselrichter, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2. Nicht versichert sind

a) Hausverteilerkästen, Bezugszähler, Kabel und Innenleitungen, soweit sie nicht zur Photovoltaikanlage gehören.

b) sonstige Bestandteile der Anlage, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Mitversichert sind jedoch Akkumulatoren in dem unter § 4 Nr. 7 beschriebenen Umfang.

3. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage entstandene Ertragsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass kein Strom in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann oder Strom aus dem Netz des Versorgers entnommen werden muss.

Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung der Anlage nicht schuldhaft verzögert.

4. Generelle Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (§ 1 Nr. 2 VGB 2019).

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Ergänzende Technische Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Repräsentanten im Sinne dieser Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte, die in dessen Namen die Obhut für die versicherten Sachen übertragen bekommen. Hierunter fallen beispielsweise Personen, die während der Abwesenheit (z. B. Urlaub oder Geschäftsreise) die Betreuung für die versicherten Sachen übernehmen, hierdurch die Verfügungsgewalt eingeräumt bekommen und die Verantwortung für diese Sachen tragen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines

Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung soweit nicht nach § 2 VGB 2019 versicherbar,

e) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen,

f) Wasser, Feuchtigkeit, Frost, soweit nicht nach § 3 VGB 2019 versicherbar,

g) Eisgang,

h) Sturm, Überschwemmung, soweit nicht nach § 4 Nr. 1 VGB 2019 versicherbar,

i) Tierversiss,

j) Schnee, wie z. B. Schneelast, abrutschende Schneepplatten.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschcheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschcheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschcheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;

c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

d) soweit für den Versicherungsnehmer ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Diebstahl

Diebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn eine versicherte Sache dem Versicherungsnehmer in der Absicht weggenommen wird, die Sache sich oder Dritten rechtswidrig zuzueignen und der Versicherungsnehmer dies unverzüglich der Polizei anzeigt.

- c) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung

1. Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
2. Teilschaden
 - a) Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.
 - b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadenfall notwendig gewesen wären,
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen,
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären,
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie,
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung,
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden,
 - gg) Vermögensschäden.
3. Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert
 - a) abzüglich des Wertes des Altmaterials,

- b) zuzüglich Bezugskosten wie z. B. für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage,
die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.
4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von Nr. 2 und 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
 - a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
 Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand.
 5. Besondere Kosten
Mitversichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko notwendige
 - a) Aufräumungskosten, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
 - b) Feuerlöschkosten,
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten,
 - d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
 - e) Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
 - f) Kosten für Luftfracht,
 - g) Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern oder Fassaden,
 die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.
Die Entschädigungsgrenze für diese Kosten beträgt je Versicherungsfall summarisch zehn Prozent der im Hauptvertrag vereinbarten Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, mindestens 10.000 EUR und höchstens 250.000 EUR.
 6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
 7. Akkumulatoren
Für Akkumulatoren, die nach § 2 Nr. 2 b) mitversichert sind, gilt als Wertverbesserung ein Prozentsatz von 3 Prozent, bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren von 1,5 Prozent je angefangenem Monat seit dem Monat der ersten Möglichkeit zur Nutzung des Akkumulators. Für die ersten sechs Monate der Nutzung des Akkumulators erfolgt jedoch kein Abzug.
 8. Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR gekürzt.
Die Selbstbeteiligung gilt nicht für versicherte Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 4 c),
 - b) Raub (§ 3 Nr. 4 a).
 Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden

jedoch an derselben Sache aufgrund der gleichen Ursache wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

9. Ertragsausfall

- a) Grundlage der Entschädigung bildet die im Versicherungsschein genannte Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp).
- b) Für jeden vollen Kalendertag der technischen Nichtverfügbarkeit der Photovoltaikanlage aufgrund eines versicherten Schadens oder der Nichtverfügbarkeit des Gebäudes, auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist, soweit dieses Gebäude durch dasselbe Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurde, erstattet der Versicherer pauschal 2,50 EUR je Tag und kWp ohne weiteren Nachweis der tatsächlichen Höhe des Einnahmeverlustes. Sind nur Teile dieser Anlage und/oder dieses Gebäudes aufgrund eines solchen Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung je kWp auf die installierte Leistung der vom Schadenfall betroffenen Anlagenteile und/oder Gebäudeteile begrenzt.
- c) Die Entschädigung wird längstens für die Dauer von zwölf Monaten geleistet.
- d) Der Versicherer erstattet einen Ertragsausfall aufgrund technischer Nichtverfügbarkeit der Photovoltaikanlage durch Austausch der Wechselrichter auf Basis von Garantie, Gewährleistung oder Kulanz des Herstellers oder Lieferanten, auch dann, wenn kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorliegt. Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach Nr. 9 a) bis c).

§ 5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 6 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung Photovoltaik (BB Photovoltaik 2019) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 7 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen Photovoltaik (BB Photovoltaik 2019).